

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AB) ART PRIVAT

AUSGABE 06.2022

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SPARTEN

A 1	BEGINN UND DAUER	2
A 2	RECHT AUF VERTRAGSÄNDERUNG	2
A 3	SCHUTZ DER VERSICHERTEN SACHEN	2
A 4	SCHADENMELDUNG	2
A 5	OBLIEGENHEITEN	2
A 6	VERLETZUNG VON VERTRAGLICHEN UND GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN	3
A 7	ERMITTLUNG DES SCHADENS IN DER SACHVERSICHERUNG	3
A 8	KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL	3
A 9	WOHNSITZWECHSEL UND WOHNSITZVERLEGUNG	4
A 10	GEFAHRSERHÖHUNG UND -MINDERUNG	4
A 11	GERICHTSSTAND	4
A 12	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
A 13	DECKUNGSUMFANG / ANWENDBARKEIT	4
A 14	RISIKOTRÄGER	4
A 15	SANKTIONEN / EMBARGOS	4

B | ASSISTANCE

B 1	NOTFALLHILFE	5
B 2	SPERRSERVICE	5

C | HAUSRAT

C 1	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	6
C 2	ALL RISK	9

D | KUNST UND WERTGEGENSTÄNDE

D 1	ALL RISK	11
-----	----------	----

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SPARTEN

Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

A 1 BEGINN UND DAUER

A 1.1 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag festgesetzten Tag. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

A 1.2 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A 1.3 Vertragsdauer

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt an dem in der Police aufgeführten Ablaufdatum.

A 2 RECHT AUF VERTRAGSÄNDERUNG

A 2.1 Änderung der Prämie, Selbstbehalte oder Entschädigungsgrenze

Bei Änderung der Prämie, der Selbstbehalte oder der Entschädigungsgrenzen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt.

A 2.2 Kündigung bei Vertragsanpassung

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien, Selbstbehalten oder Entschädigungsgrenzen gesetzlich geregelter Deckungen (z.B. in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

A 3 SCHUTZ DER VERSICHERTEN SACHEN

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

A 4 SCHADENMELDUNG

Kontaktstellen

24-Stunden-Telefonzentrale für

Anrufe aus der Schweiz

0800 22 33 44

24-Stunden-Telefonzentrale für

Anrufe aus dem Ausland

+41 43 311 99 11

Adresse der Gesellschaft oder

der zuständigen Generalagentur

gemäss Police

E-Mail

schadenservice@allianz-suisse.ch

Internet

www.allianz-suisse.ch

A 5 OBLIEGENHEITEN

A 5.1 Gesellschaft kontaktieren

Im Schadenfall ist die Gesellschaft sofort über einen der unter Artikel A4 aufgeführten Kanäle zu benachrichtigen.

A 5.2 Angaben zum Schadenfall

Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und von sich aus mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen.

A 5.3 Nachweis von Eintritt und Höhe

Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

A 5.4 Untersuchungen und Unterlagen

Die Gesellschaft wird ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Alle erforderlichen Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhändigen.

A 5.5 Ansprüche von Dritten

Die Versicherten dürfen gegenüber Dritten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.

A 5.6 Benachrichtigung der Polizei bei Diebstahl

Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen. Verloren gegangene versicherte Sachen sind der zuständigen Stelle (wie Fundbüro, Polizei) zur Ausschreibung zu melden. Die Gesellschaft muss sofort informiert werden, wenn Sachen aufgefunden werden.

A 5.7 Reisegepäck

Der Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck ist durch das Reise- oder Transportunternehmen bestätigen zu lassen.

A 6 VERLETZUNG VON VERTRAGLICHEN UND GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Werden gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Entschädigung kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

A 7 ERMITTLUNG DES SCHADENS IN DER SACHVERSICHERUNG

A 7.1 Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

A 7.2 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen;
- b) Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständigen abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann;

- c) Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten bzw. zerstörten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert und in der Gebäudeversicherung zudem auch der Zeitwert und der Verkehrswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen;
- d) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen;
- e) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

A 7.3 Versicherung für fremde Rechnung

Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die Gesellschaft vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

A 7.4 Verzeichnis der betroffenen Sachen

Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen.

A 7.5 Beibringung der entschädigten Sachen

Werden entschädigte Sachen nachträglich wieder beigebracht, ist die Entschädigung, abzüglich eines allfälligen Minderwertes, zurückzuzahlen, oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

A 7.6 Übernahme von geretteten der beschädigten Sachen

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

A 7.7 Reparatur, Naturalersatz oder Entschädigung in bar

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

A 8 KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich oder per E-Mail kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A 9 WOHNSTZWECHSEL UND WOHNSTZVERLEGUNG

A 9.1 Meldefrist

Wohnungswechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen zu melden.

A 9.2 Wohnsitz innerhalb CH / FL

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein ist die Gesellschaft berechtigt, die einzelnen Versicherungen und Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

A 9.3 Wohnsitz ausserhalb CH / FL

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, erlischt der Versicherungsschutz spätestens am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

A 10 GEFAHRSERHÖHUNG UND -MINDERUNG

A 10.1 Anzeige bei einer Änderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

A 10.2 Gefahrserhöhung

Bei Gefahrserhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

A 10.3 Gefahrminderung

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

A 11 GERICHTSSTAND

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnet der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A 12 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts dem VVG vor.

A 13 DECKUNGSUMFANG / ANWENDBARKEIT

Der Versicherungsumfang ist der Police zu entnehmen. Kein Versicherungsschutz besteht für jene Deckungen der Kapitel B - D, welche in der Police nicht erfasst werden.

A 14 RISIKOTRÄGER

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Art Privat ist:

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (vorliegend Gesellschaft genannt).

A 15 SANKTIONEN / EMBARGOS

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

B 1 NOTFALLHILFE

B 1.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Versichert ist:

B 1.1.1 24-Stunden Hilfe in Notfällen

Tritt infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eingetretenen Ereignisses ein Notfall ein, bei welchem ohne sofortiges Handeln weiterer Schaden am versicherten Hausrat entstehen würde, organisiert die Gesellschaft die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr. Die Kosten der Handwerker für die von der Gesellschaft in Auftrag gegebenen Sofortmassnahmen sind bis CHF 1'000 pro Ereignis versichert.

B 1.1.2 Vermittlung geeigneter Handwerker

Die Gesellschaft vermittelt bei Ereignissen, die nicht einen Notfall gemäss Artikel B1.1.1 darstellen, die Telefonnummern von geeigneten Handwerkern, welche im Rahmen des Notfalldienstes zur Verfügung stehen.

B 1.2 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Nicht versichert sind:

B 1.2.1 Schadenbehebung

Kosten zur definitiven Schadenbehebung;

B 1.2.2 Garantie-, Service oder Unterhaltsverträge

Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind;

B 1.2.3 Folgeschäden

Folgeschäden aufgrund eines versicherten Ereignisses;

B 1.2.4 Garantieleistungen

Garantieleistungen, welche durch die Ausführung der Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden;

B 1.2.5 Wartung und Instandhaltung

sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen;

B 1.2.6 Umtriebe

Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachen oder für polizeiliche Zwecke;

B 1.2.7 Ohne Zustimmung der Gesellschaft

Kosten für getroffene Massnahmen, für welche die Gesellschaft nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat;

B 1.2.8 Prävention

Schäden, in welchen der Anspruchsberechtigte zumutbare Massnahmen zur Prävention schuldhaft unterlassen hat.

B 1.3 Ergänzende Bestimmungen

B 1.3.1 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Vertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Vertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

B 2 SPERRSERVICE

B 2.1 Versicherte Personen

Versichert sind diejenigen Personen, welche ihre persönlichen Daten von Maestro-, Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten sowie Ausweisen, Abonnements und Mobiltelefonen bei der Gesellschaft registriert haben.

B 2.2 Versicherte Sachen

B 2.2.1 Karten, Ausweise, Mobiltelefone

Versichert sind alle bei der Gesellschaft registrierten

- a) Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten (u. a. Maestro-Karten), Tank- und Kundenkarten sowie persönlichen Ausweise und persönlichen Abonnements, die von einem Kartenvertragspartner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf den Namen der versicherten Personen ausgestellt sind;
- b) Mobiltelefone, die bei einem Schweizer Netzwerkanbieter angemeldet sind.

Die Gesellschaft garantiert die vertrauliche Behandlung der Daten und die ausschliessliche Verwendung im Zusammenhang mit Verlustmeldungen. Ersterfassung und Mutationen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bestätigt.

B 2.3 Zeitlicher Geltungsbereich

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen (AB) Art Privat, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten, beginnt der Versicherungsschutz einen Arbeitstag nach dem erstmaligen Eingang der zu registrierenden Daten bei der Gesellschaft.

B 2.4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

B 2.4.1 Versicherte Ereignisse

Der Sperrservice kann bei Diebstahl, Verlieren und Abhandenkommen von versicherten Sachen rund um die Uhr durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden.

B 2.4.2 Versicherte Leistungen

- a) Bei einer Diebstahl- oder Verlustmeldung garantiert die Gesellschaft deren sofortige Weiterleitung an das zur Sperrung deklarierte Unternehmen unter Vorbehalt dessen unmittelbarer Erreichbarkeit.
- b) Versichert sind Vermögensschäden, die nach einem versicherten Ereignis durch die missbräuchliche Verwendung von
 - registrierten Karten gemäss Artikel B2.2.1 a) entstehen. Die Gesellschaft übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Kartenvertragspartner (Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank usw.) gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften und soweit der Kartenvertragspartner nicht selber dafür aufkommt, im Maximum bis CHF 5'000 pro Karte bzw. CHF 10'000 pro Ereignis;
 - registrierten Mobiltelefonen gemäss Artikel B2.2.1 b) durch Fremdtelphonieren entstehen. Die Gesellschaft übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Netzwerkanbieter gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften, im Maximum bis CHF 300 pro Ereignis.
- c) In Notfällen informiert die Gesellschaft bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.
- d) Müssen die registrierten Ausweise, Abonnements, Karten und/oder Mobiltelefone ausserhalb des Wohnsitzes ersetzt werden, so unterstützt die Gesellschaft die versicherten Personen bei der Ersatzbeschaffung.
- e) Die in Rechnung gestellten Sperr- und Ersatzgebühren/kosten von registrierten Ausweisen und Karten (inklusive SIM- und Abonnements-Karten) werden von der Gesellschaft zurückerstattet.

B 2.5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Nicht versichert sind:

B 2.5.1 Umtriebskosten, Schäden infolge Verlust von Karten

Umtriebskosten, Cash-Guthaben auf der Karte, nicht bezogene Leistungen von Abonnements sowie weitere Vermögensschäden, welche infolge des Verlustes von Karten, Abonnements, Ausweisen oder Mobiltelefonen entstehen (vorbehältlich Artikel B2.4.2 b) und B2.4.2 e));

B 2.5.2 Wiederbeschaffungskosten

Wiederbeschaffungskosten von Mobiltelefonen und Abonnements-Leistungen;

B 2.5.3 Grobfahrlässig verursachte Schäden

Schäden, die durch die versicherte Person grobfahrlässig verursacht werden (wenn z.B. eine unterschriftspflichtige Karte nicht unterzeichnet ist, der PIN-Code zusammen mit der Karte aufbewahrt wird oder die sofortige Verlustmeldung unterlassen wird);

B 2.5.4 Falsche Deklaration

Schäden, welche aufgrund von falschen Deklarationen oder verspäteten Mutationsmeldungen entstehen;

B 2.5.5 Mangelnde Erreichbarkeit

Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der deklarierten Sperradresse entstehen.

B 2.6 Ergänzende Bestimmungen

B 2.6.1 Meldepflicht und Belege

- a) Die versicherten Personen melden der Gesellschaft schriftlich mit dem dafür bestimmten Formular die Daten zu Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten (u. a. Maestro-Karten), Tank- und Kundenkarten sowie zu Mobiltelefonen, persönlichen Ausweisen und persönlichen Abonnements.
- b) Änderungen von registrierten Daten müssen unverzüglich schriftlich der Gesellschaft mitgeteilt werden.
- c) Die versicherten Sperr- und Ersatzgebühren müssen anhand der Originalbelege bei der Gesellschaft geltend gemacht werden.

B 2.6.2 Mehrfachversicherung

Kann eine gleiche Leistung aus verschiedenen Deckungen beansprucht werden, so besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal. Die in verschiedenen Deckungen aufgeführten Leistungen können nicht kumuliert werden.

C | HAUSRAT

C 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

C 1.1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

C 1.2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt:

C 1.2.1 Zu Hause

Zu Hause, an jenem Standort, der in der Police aufgeführt ist. Sind mehrere Standorte in der Police aufgeführt, so gilt als zu Hause jener aufgeführte Standort, dem die betroffene versicherte Sache zugeordnet ist;

C 1.2.2 Auswärts

auswärts, für versicherte Sachen, die sich vorübergehend, nicht länger als 2 Jahre, weltweit ausserhalb von zu Hause befinden;

C 1.2.3 Wohnungswechsel

bei Wohnungswechsel innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auch während des Umzugs sowie am neuen Standort.

C 1.3 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

C 1.3.1 Der Hausrat

Hausrat

Er umfasst:

- a) alle beweglichen Sachen und Haustiere, die dem privaten Gebrauch dienen und Eigentum der versicherten Personen sind;
- b) Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die Eigentum der versicherten Personen sind und von diesen als Unselbständigerwerbende verwendet werden;
- c) bewegliches, dem privaten Gebrauch dienendes geleastes und gemietetes Dritteigentum (inkl. Haustiere);
- d) Fahrnisbauten samt ständigem Inhalt, die dem privaten Gebrauch dienen und Eigentum der versicherten Personen sind. Diese sind versichert, sofern sie sich auf dem gleichen Grundstück befinden wie der versicherte Hausrat des Wohn- oder Feriengebäudes.

C 1.3.2 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, die privates Eigentum der versicherten Personen sind und kein Geschäftsvermögen darstellen.

C 1.3.3 Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Schlossänderungskosten sowie Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser; ferner die aufgewendeten Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweise, Reisepässe, Identitätskarten, Führer- und Fahrzeugausweise und dergleichen.

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

C 1.3.4 Vignettenpflichtige Motorfahräder

Der obligatorischen Haftpflichtversicherung unterstehende Motorfahräder, die dem privaten Gebrauch dienen.

C 1.3.5 Übriges Dritteigentum (nicht geleast, nicht gemietet)

Es umfasst:

- a) bewegliche, dem privaten Gebrauch dienende anvertraute Sachen (inkl. Haustiere);
- b) Gästeeffekten (ohne Geldwerte);
- c) anvertraute Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die von den versicherten Personen als Unselbständigerwerbende verwendet werden.

C 1.4 Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

C 1.4.1 Wiederherstellung von Daten

Wiederherstellung von Daten auf elektronischen Geräten.

C 1.5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

C 1.5.1 Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorfahräder, für die keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist) und Motorfahrzeug-Anhänger, je samt Zubehör (vorbehältlich Artikel C1.3.4);

C 1.5.2 Schiffe

Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;

C 1.5.3 Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör;

C 1.5.4 Versicherungsobligatorium

Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht;

C 1.5.5 Bestehende Versicherung

Sachen, Kosten und Erträge, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;

C 1.5.6 Leistungen durch Feuerwehr und Polizei

Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;

C 1.5.7 Wasser aus Stauseen oder künstlichen Anlagen

ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;

C 1.5.8 Kontamination

Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten;

C 1.5.9 Schäden im Zusammenhang

Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
- kriegerische Ereignisse;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
- radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel C1.5.9 a) oder C1.5.9 b) überrascht, besteht Versicherungsschutz während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

C 1.6 Bestimmungen der Hausrat-Versicherungssumme

C 1.6.1 Betrag für die Wiederbeschaffung

Die Versicherungssumme für Hausrat hat dem Betrag zu entsprechen, den die Wiederbeschaffung aller versicherten Sachen zum Neuwert erfordert.

C 1.6.2 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wiederbeschaffungswert, besteht eine Unterversicherung (Artikel C1.9).

C 1.7 Berechnung des Schadens

C 1.7.1 Ersatzwert im Zeitpunkt des Schadeneintritts

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintritts berechnet, abzüglich des Wertes der Reste.

Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwertes, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

C 1.7.2 Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt:

- a) für Hausrat, vignettenpflichtige Motorfahräder und übriges Dritteigentum
- der Betrag, welcher die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, gilt der Zeitwert (= Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen);
- b) für Geldwerte
- bei Bargeld der Nennwert;
 - bei Münzen und Medaillen, Edelmetallen, ungefassten Edelsteinen und ungefassten Perlen der Marktpreis;
 - bei Wertpapieren die Kosten der Kraftloserklärung sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Bei erfolglosem Amortisationsverfahren zusätzlich der Marktpreis für die nicht amortisierten Wertpapiere;
 - bei übrigen Geldwerten gemäss Artikel C1.3.2 der Umfang des nachgewiesenen Schadens.

C 1.7.3 Vorbestandene Schäden

Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

C 1.7.4 Liebhaberwert

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich in der Police vereinbart ist.

C 1.7.5 Kosten

Der Schaden wird wie folgt berechnet:

- a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten
Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der versicherten, beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
- b) Räumungskosten
Massgebend sind die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

- c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser
Massgebend sind die Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.
- d) Schlossänderungskosten
Massgebend sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehöriger Schlüssel.
- e) Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten
Massgebend sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweise, Reisepässe, Identitätskarten, Führer- und Fahrzeugausweise und dergleichen oder deren Duplikate.

C 1.8 Berechnung der Entschädigung

C 1.8.1 Reihenfolge der Berechnung

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich Artikel C1.8.2). Versicherte Kosten gemäss Artikel C1.3.3 werden bis zur vereinbarten Höhe zusätzlich entschädigt.

In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

C 1.8.2 Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

C 1.9 Unterversicherung

C 1.9.1 Berechnung

Ist die Hausrat-Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

C 1.9.2 Keine Anwendung der Unterversicherung

Diese Regelung findet keine Anwendung bei:

- a) Geldwerten gemäss Artikel C1.3.2;
- b) Kosten gemäss Artikel C1.3.3;
- c) Gebäudebeschädigungen;
- d) Glasbruchschäden;
- e) der Deckung «Wiederherstellung von Daten auf elektronischen Geräten»;
- f) vignettenpflichtigen Motorfahrern gemäss Artikel C1.3.4;
- g) übrigen Dritteigentum (nicht geleast, nicht gemietet) gemäss Artikel C1.3.5.

C 1.9.3 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung

Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 20'000, wird auf die Anrechnung der Unterversicherung verzichtet. Wird eine dieser beiden Limiten überschritten, so wird die Unterversicherung auf dem gesamten Schadenbetrag geltend gemacht.

C2 ALL RISK

C 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung sowie Schäden durch Verlieren und Abhandenkommen.

C 2.2 Nicht versichert sind

Schäden durch:

C 2.2.1 Abnützung und Verschleiss

normale Abnützung, Alterung, Verschleiss, Verziehen, Verderb und Verschmutzung;

C 2.2.2 Einwirkung des Klimas

Einwirkung des Klimas, wie z.B. der Temperatur, Luftfeuchtigkeit und -trockenheit sowie durch Einwirkung von Licht und sonstigen Strahlen;

C 2.2.3 Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit

natürliche bzw. mangelhafte Beschaffenheit der Sache selbst;

C 2.2.4 Haustiere

Haustiere infolge von Zerkratzen, Bisse, Fäkalien, Ausscheidungen und Erbrechen;

C 2.2.5 Wasser aus offenen Dachluken und -fenstern

Wasser, welches durch offene Dachluken und -fenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;

C 2.2.6 Konfiskation

betriebsrechtliche Zwangsverwertung, Konfiskation und andere behördliche Verfügungen;

C 2.2.7 Veruntreuung und Betrug;

C 2.2.8 Nagetiere und Ungeziefer;

C 2.2.9 Viren

Computerviren;

sowie Schäden an:

C 2.2.10 Sportgeräten und Velos

Sportgeräten und Velos je samt Ausrüstungsgegenständen während des wettkampfmässigen Einsatzes;

C 2.2.11 Haustiere

Haustieren infolge Krankheit.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C1.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) Art Privat, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen.

C 2.3 Versicherte Kosten

Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens sind folgende Kosten versichert (diese werden bis zur vereinbarten Höhe über die Hausrat-Versicherungssumme zusätzlich entschädigt):

C 2.3.1 Durch «Gemeinsame Bestimmungen» versicherte Kosten

Kosten gemäss Artikel C1.3.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Art Private, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen;

C 2.3.2 Kosten des Wasserverlustes

Kosten für den Mehrverbrauch, welche dadurch entstehen, dass anlässlich eines Leitungsbruches unkontrolliert Wasser austritt und durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird;

C 2.3.3 Kosten durch Frost

Kosten für das Auftauen und Reparieren von eingefrorenen und durch Frost beschädigten, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierten Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten.

C 2.4 Versicherte Gebäudebeschädigungen

Im Rahmen der Hausrat-Versicherungssumme sind zu Hause versichert:

C 2.4.1 Beschädigungen am Gebäude

Beschädigungen am Gebäude bei einem versicherten Diebstahl oder einem Versuch dazu;

C 2.4.2 Beschädigungen im Innern des Gebäudes

Beschädigungen im Innern des Gebäudes, sofern sich ein Täter unbefugterweise Zutritt ins Gebäude verschafft hat.

C 2.5 Leistungsbegrenzungen

C 2.5.1 Elementarschäden

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen gemäss den Bestimmungen des Kapitels

«Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen».

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Als Elementarschäden gelten folgende Ereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Diese Aufzählung ist abschliessend.

C 2.5.2 Schmucksachen

Für Schmucksachen, d.h. Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art gelten bei Diebstahl, Verlieren und Abhandenkommen die in der Police vereinbarten Leistungsbegrenzungen. Keine Leistungsbegrenzung besteht hingegen bei Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die versicherten oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

C 2.5.3 Geldwerte

Geldwerte gemäss Artikel C1.3.2 der Allgemeinen Bedingungen (AB) Art Private, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen, sind auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

C 2.5.4 Ersatzgepäck

Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, sind bis zu der in der Police aufgeführten Summe begrenzt.

C 2.6 Obliegenheiten

C 2.6.1 Inhalt von Tresoren

Die Gesellschaft haftet für den Inhalt von Tresoren nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

C 2.6.2 Anforderungen an Tresore

Tresore mit Zertifizierung gemäss EN 1143-1 müssen fachmännisch und den Herstellerangaben entsprechend am Gebäude befestigt sein.

C 2.6.3 Hotelaufenthalte

Bei Hotelaufenthalten sind Geldwerte und Schmucksachen in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von der dafür verantwortlichen Person auf sich getragen oder persönlich beaufsichtigt werden.

C 2.6.4 Verletzung der Obliegenheiten

Wird eine in Artikel C2.6 enthaltene Obliegenheit verletzt, gilt Artikel A6 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Art Privat, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.

D | KUNST UND WERTGEGENSTÄNDE

D 1 ALL RISK

D 1.1 Versicherte Sachen

D 1.1.1 Versicherte Objekte

Versichert sind die in der Police bezeichneten Objekte (inklusive allfälliger Bilderrahmen, Schutzverglasungen und Sockel) wie:

- a) Kunstgegenstände; z.B. Gemälde, Graphiken, Handzeichnungen und Skulpturen;
- b) Antiquitäten und Sammlungsgegenstände; z.B. Möbel, Collectibles sowie antiquarische Bücher, Autographen und Antiken;
- c) Schmucksachen, d.h. Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art;
- d) Pelze, Musikinstrumente sowie weitere spezielle Objekte;

die Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind bzw. sich in deren Besitz befinden.

D 1.1.2 Neu angeschaffte Objekte

Für neu angeschaffte Objekte gemäss Artikel D1.1.1 a) und D1.1.1 b) besteht eine Vorsorgeversicherung bis zu den in der Police aufgeführten betraglichen Limiten. Der Versicherungsschutz gilt während der in der Police aufgeführten Dauer, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Vorsorgeversicherung.

D 1.2 Versicherte Kosten

D 1.2.1 Räumungskosten

Massgebend sind die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen. Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

D 1.2.2 Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten

Massgebend sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten, die von einem versicherten Ereignis betroffen sind und im Zusammenhang mit den versicherten Sachen gemäss Artikel D1.1.1 a) und D1.1.1 b) stehen, wie Gutachten, Zertifikate, Kataloge und Herkunftsdokumente.

D 1.2.3 Transport und Lagerkosten

Massgebend sind die für Transport und Lagerung der versicherten Sachen notwendigen Kosten, solange der in der Police aufgeführte Standort nach einem Diebstahlversuch bzw. durch ein anderes versichertes Ereignis keinen ausreichenden Schutz für die versicherten Sachen mehr bietet oder für deren Aufbewahrung nicht mehr zweckmässig ist.

D 1.2.4 Bewachungskosten

Massgebend sind die Kosten zur Bewachung des in der Police aufgeführten Standortes, solange dessen Schliessvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen nach einem Diebstahlversuch bzw. nach einem anderen versicherten Ereignis keinen ausreichenden Schutz für die versicherten Sachen mehr bieten.

D 1.2.5 Gebäudebeschädigungen

Versichert sind an dem in der Police aufgeführten Standort:

- a) Beschädigungen am Gebäude bei einem versicherten Diebstahl oder einem Versuch dazu;
- b) Beschädigungen im Innern des Gebäudes, sofern sich ein Täter unbefugterweise Zutritt ins Gebäude verschafft hat.

Besteht ein Anspruch aus einem anderen Vertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt.

D 1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt:

D 1.3.1 Zu Hause

zu Hause, an demjenigen Standort, der in der Police aufgeführt ist. Sind mehrere Standorte in der Police aufgeführt, so gilt als zu Hause jener aufgeführte Standort, dem die betroffene versicherte Sache zugeordnet ist;

D 1.3.2 Auswärts

auswärts, für versicherte Sachen, die sich vorübergehend, nicht länger als 2 Jahre, weltweit ausserhalb von zu Hause befinden;

D 1.3.3 Wohnungswechsel

bei Wohnungswechsel innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auch während des Umzugs sowie am neuen Standort.

Beim Transport von versicherten Objekten sind die Obliegenheiten gemäss Artikel D1.7.1 zu beachten.

D 1.4 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung sowie Schäden durch Verlieren und Abhandenkommen.

D 1.5 Nicht versichert sind

Schäden durch:

D 1.5.1 Abnutzung und Verschleiss

normale Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Verziehen, Verderb und Verschmutzung;

D 1.5.2 Einwirkung des Klimas

Einwirkung des Klimas, wie z.B. der Temperatur, Luftfeuchtigkeit und -trockenheit sowie durch Einwirkung von Licht und sonstigen Strahlen;

D 1.5.3 Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit

natürliche bzw. mangelhafte Beschaffenheit der Sache selbst;

D 1.5.4 Haustiere

Haustiere infolge von Zerkratzen, Bisse, Fäkalien, Ausscheidungen und Erbrechen;

D 1.5.5 Wasser aus offenen Dachluken und -fenstern

Wasser, welches durch offene Dachluken und -fenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;

D 1.5.6 Konfiskation

betreibungsrechtliche Zwangsverwertung, Konfiskation und andere behördliche Verfügungen;

D 1.5.7 Veruntreuung und Betrug;

D 1.5.8 Nagetiere und Ungeziefer;

D 1.5.9 Versicherungsobligatorium

Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht;

D 1.5.10 Leistungen durch Feuerwehr und Polizei

Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;

D 1.5.11 Wasser aus Stauseen oder künstlichen Anlagen

ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;

D 1.5.12 Kontamination

Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten sowie Schäden durch chemische, biologische, bio-chemische oder elektromagnetische Waffen;

D 1.5.13 Schäden im Zusammenhang

Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
- kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
- radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel D1.5.13 a) oder D1.5.13 b) überrascht, besteht Versicherungsschutz während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

D 1.6 Leistungsbegrenzungen für Schmucksachen

Für Schmucksachen gemäss Artikel D1.1.1 c) gelten bei Diebstahl, Verlieren und Abhandenkommen die in der Police vereinbarten Leistungsbegrenzungen. Keine Leistungsbegrenzung besteht hingegen bei Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

D 1.7 Obliegenheiten

D 1.7.1 Transport von versicherten Objekten

In Ergänzung der Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten der Allgemeinen Bedingungen (AB) Art Privat, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten hat der Transport von versicherten Objekten gemäss Artikel D1.1.1 a) und D1.1.1 b) fachmännisch zu erfolgen. Die Verpackung muss der versicherten Sache, dem Transportmittel und dem Transportweg Rechnung tragen.

D 1.7.2 Inhalt von Tresoren

Die Gesellschaft haftet für den Inhalt von Tresoren nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

D 1.7.3 Anforderungen an Tresore

Tresore müssen fachmännisch und den Herstellerangaben entsprechend installiert sein.

D 1.7.4 Hotelaufenthalte

Bei Hotelaufenthalten sind Schmucksachen in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von der dafür verantwortlichen Person auf sich getragen oder persönlich beaufsichtigt werden.

D 1.7.5 Verletzung der Obliegenheiten

Wird eine in Artikel D1.7 enthaltene Obliegenheit verletzt, gilt Artikel A6 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Art Privat, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.

D 1.8 Berechnung des Schadens

D 1.8.1 Totalschaden bzw. Totalverlust

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste.

D 1.8.2 Teilschaden bzw. Teilverlust

Können beschädigte Sachen restauriert bzw. repariert werden, wird der Schaden aufgrund dieser Kosten sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert berechnet.

Bei Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen, zusammengehörenden Sachen wird der Schaden wie folgt berechnet:

- a) bei Teilschaden
anhand der Restaurierungskosten sowie eines allfälligen Minderwertes oder;
anhand der Kosten für die Wiederbeschaffung einer vergleichbaren Sache zur Vervollständigung des Paares oder der Sachgesamtheit sowie anhand eines allfälligen Minderwertes. Sofern keine geeignete Ergänzung des Paares oder der Sachgesamtheit beschafft werden kann, wird ein entsprechender Minderwert vergütet;
- b) bei Teilverlust
anhand der Kosten für die Wiederbeschaffung einer vergleichbaren Sache zur Vervollständigung des Paares oder der Sachgesamtheit sowie anhand eines allfälligen Minderwertes. Sofern keine geeignete Ergänzung des Paares oder der Sachgesamtheit beschafft werden kann, wird ein entsprechender Minderwert vergütet.

Der Schaden wird im Maximum bis zur Höhe des Ersatzwertes berechnet.

D 1.8.3 Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt:

- a) für Objekte mit vereinbarten Werten
der zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft für jedes einzelne versicherte Objekt vereinbarte und im Versicherungsvertrag aufgeführte Wert. Dadurch ist im Totalschadenfall von Objekten mit vereinbarten Werten der Anspruchsberechtigte von der Beweispflicht bezüglich der Höhe des Schadens befreit. Dies gilt in Abänderung von Artikel A1.5.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) Art Privat, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten. Der zweite Satz desselben Artikels gilt als gestrichen.
- b) für Objekte im Rahmen der Vorsorgeversicherung
der Betrag, welcher die Wiederbeschaffung eines Objektes gleicher Art und Güte erfordert, maximal der bezahlte Kaufpreis;

D 1.8.4 Vorbestandene Schäden

Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht

D 1.8.5 Kosten

Der Schaden wird gemäss den Bestimmungen des Artikels D1.2 berechnet.

D 1.9 Berechnung der Entschädigung

D 1.9.1 Reihenfolge der Berechnung

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- c) die Entschädigung ist durch den vereinbarten Wert jedes einzelnen versicherten Objektes und bei der Vorsorgeversicherung bzw. bei den Kosten durch die entsprechend aufgeführten Limiten begrenzt (vorbehältlich Artikel D1.9.2).

D 1.9.2 Schademinderungskosten

Vergütet werden auch Schademinderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung den für jedes einzelne versicherte Objekt vereinbarten Wert bzw. bei der Vorsorgeversicherung die entsprechend aufgeführten Limiten, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.